

Inhalt

Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe	2
Mitarbeiterbeteiligungsgesetz 2017 seit 1. Jänner 2018 in Kraft	2
Sonstige Gesetzesänderungen bzw. Verordnungen	2
Entwicklungen auf EU-Ebene	4
Delegierte Verordnung (EU) 2018/66 über die Festlegung des Nennwerts von Finanzinstrumenten	4
Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards	4
Verordnung (EU) 2018/289 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards (IFRS 2)	5
Europäische Kommission leitet Konsultation zur Rechnungslegung in Europa ein	5
Tätigkeiten des AFRAC.....	6
Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 9 – Lageberichterstattung (UGB)	6
Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 14 – Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB).....	7
Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 25 – Rechnungslegung von Privatstiftungen (UGB).....	7
Entwurf für die Ergänzung der AFRAC-Stellungnahme 24 – Beteiligungsbewertung (UGB)	8
Entwurf der AFRAC-Stellungnahme 32 – Umsatzrealisierung (UGB)	8
Entwurf der AFRAC-Stellungnahme 33 – Wesentlichkeit bei der Aufstellung von UGB-Abschlüssen	9
Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC	9
Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW)	11
Umstellung des Kammernamens und des Kammerlogos	11
Übersicht – Arbeitsprogramm	11
Neues aus der Rechtsprechung.....	12
OGH-Rechtsprechung	12
Wissenswertes.....	14
FMA veröffentlicht strategische Ziele für 2018.....	14
Ansprechpartner	15

Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe

Mitarbeiterbeteiligungsstiftungsgesetz 2017 seit 1. Jänner 2018 in Kraft

Das Bundesgesetz, mit dem ua das Einkommensteuergesetz 1988, das Stiftungseinkommensteuergesetz und das Aktiengesetz geändert sowie aktienrechtliche Sonderregelungen über die planmäßige Abgabe von Aktien einer Arbeitgebergesellschaft erlassen werden (Mitarbeiterbeteiligungsstiftungsgesetz 2017 – MitarbeiterBetStG 2017), wurde am 26.07.2017 im BGBl 105/2017 veröffentlicht. Die Bestimmungen zur Einführung der Mitarbeiterbeteiligungsstiftung, welche eine neue Form von betrieblicher Privatstiftung für Aktiengesellschaften darstellt, sind mit 01.01.2018 in Kraft getreten.

Mit den neuen Bestimmungen ist eine Weitergabe der Beteiligungserträge als auch die Weitergabe von Aktien der betroffenen Unternehmen an die Arbeitnehmer möglich. Diese Aktien werden von der Mitarbeiterbeteiligungsstiftung treuhändig verwahrt und verwaltet. Die daraus erzielten Dividenden aus den treuhändig verwahrten Aktien werden an die Mitarbeiter weitergegeben und stellen bei diesen Kapitalerträge dar. Ziel der neu geschaffenen Stiftung soll vor allem die Bildung und Stärkung eines Kernaktionärs sein. Dies soll durch eine einheitliche Stimmrechtsausübung ermöglicht werden. Des Weiteren kann die Stiftung selbst Aktien erwerben und vorübergehend halten, jedoch nur bis zu einem Anteil von 10% der Stimmrechte. Die eigens erworbenen Aktien sind planmäßig an die Begünstigten abzugeben.

Die Materialien zum MitarbeiterBetStG 2017 sind unter folgendem [Link](#) abrufbar.

Sonstige Gesetzesänderungen bzw Verordnungen

Ministerialentwurf zum Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018

Das Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018), wurde am 31.07.2017 im BGBl I Nr. 120/2017 veröffentlicht. Eine Anpassung des Datenschutzgesetzes war aufgrund der unionsrechtsrechtlichen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), welche ab 25.05.2018 in Kraft treten wird, erforderlich. Wir berichteten bereits im Newsletter des 3. Quartals 2017 über die Gesetzesänderung, auf welchen an dieser Stelle verwiesen werden darf ([Download](#)).

Die DS-GVO enthält sog „Öffnungsklauseln“ (fakultative Regelungsspielräume), die den Mitgliedstaaten abweichende oder in bestimmten Bereichen den Schutzbereich der DS-GVO einschränkende nationale Regelung ermöglichen. Die Umsetzung des durch die „Öffnungsklauseln“ eingeräumten Gestaltungsspielraums erfolgt für den Bereich der Justiz mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz Justiz 2018.

Der Ministerialentwurf 16/ME 26.GP enthält hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anpassung terminologischer Änderungen durch die DS-GVO,
- Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für die notwendigen Datenverarbeitungen,
- Klärung von in der gerichtlichen Praxis strittigen datenschutzrechtlichen Fragen in Gerichtsverfahren,
- Klarstellung der Voraussetzungen für die Datenweiterleitung an Drittstaaten, internationale Organisationen und Empfänger in Drittstaaten.

Die geänderten Bestimmungen sollen mit 25.05.2018 in Kraft treten.

Für weitere Informationen stehen die Unterlagen zum Ministerialentwurf auf der Homepage des Parlaments unter folgendem [Link](#) zum Download bereit.

Veröffentlichungsverordnung 2018 im BGBl kundgemacht

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Rückerwerb und/oder der Veräußerung eigener Aktien sowie der Einräumung von Aktienoptionen (VeröffentlichungsV 2018), wurde am 18.01.2018 im BGBl II Nr. 13/2018 veröffentlicht.

Die Verordnung wurde aufgrund der am 03.01.2018 in Kraft getretenen Bestimmung des § 119 Abs 9 Börsegesetzes 2018 (BörseG 2018, BGBl I Nr. 107/2017) erlassen. Diese Bestimmung behandelt die allgemeinen Pflichten der Emittenten.

Die Verordnung sieht unter anderem, folgende Regelungen vor:

- Jeder Emittent von Aktien, die zum amtlichen Handel zugelassen sind, hat den Bericht über die Einräumung von Aktienoptionen innerhalb bestimmter Fristen zu veröffentlichen. In den Berichten gem § 159 Abs 3 und § 171 Abs 1 letzter Satz AktG sind Tag und Inhalt des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung anzugeben. Die zu veröffentlichenden Angaben sind der FMA und dem zuständigen Börseunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- Jeder Emittent hat ein allfälliges Rückerwerbsprogramm für (nach § 65 Abs 1 Z 4, 6 oder 8 AktG) erworbene Aktien sowie dessen Dauer mindestens drei Börsenstage vor der Durchführung gem § 119 Abs 7 BörseG 2018 zu veröffentlichen. Dasselbe gilt für eine beabsichtigte Veräußerung danach erworbener eigener Aktien.
- Die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten nach dieser Verordnung treffen den Emittenten auch für den Fall, dass der Rückerwerb und/oder die Veräußerung durch ein Tochterunternehmen des Emittenten oder durch einen Dritten auf Rechnung des Emittenten oder eines seiner Tochterunternehmen erfolgt (§ 66 Abs 1 AktG).

Die Bestimmungen der VeröffentlichungsV sind im Jänner 2018 in Kraft getreten.

Unter folgendem [Link](#) ist die Verordnung zum Download abrufbar.

Entwicklungen auf EU-Ebene

Delegierte Verordnung (EU) 2018/66 über die Festlegung des Nennwerts von Finanzinstrumenten

Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/66 der Kommission vom 29.09.2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates (Festlegung, wie der Nennwert von Finanzinstrumenten mit Ausnahme von Derivaten, der nominelle Wert von Derivaten und der Nettoinventarwert von Investmentfonds bewertet werden muss) wurde am 17.01.2018 im Amtsblatt der EU (ABl L 12/11) veröffentlicht.

Die Delegierte Verordnung bezieht sich auf die Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden.

Die Delegierte Verordnung wurde unter anderem aufgrund folgender Zwecke erlassen:

- Der Gesamtwert von Finanzinstrumenten, Finanzkontrakten oder Investmentfonds mit Bezug auf einen Referenzwert ist ein entscheidendes Kriterium dafür, ob dieser Referenzwert (nach Maßgabe der VO (EU) 2016/1011) als kritisch, signifikant oder nicht signifikant eingestuft wird. Daher ist es erforderlich, dass der Nennwert von Finanzinstrumenten mit Ausnahme von Derivaten, der nominelle Wert von Derivaten und der Nettoinventarwert von Investmentfonds unionsweit auf die gleiche Weise berechnet werden.
- Um die Zuverlässigkeit von Referenzwerten sicherzustellen, sollten die in der Delegierten Verordnung genannten Werte anhand von Regulierungsdaten berechnet werden.
- Es muss festgelegt werden, wie der Gesamtwert im Falle einer indirekten Bezugnahme auf einen Referenzwert innerhalb einer Kombination von Referenzwerten, zu berechnen ist, um eine unmittelbare Anwendbarkeit und eine unionsweite übereinstimmende Messung sicherzustellen.

Die Delegierte Verordnung ist im Februar 2018 in Kraft getreten und ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Die Delegierte Verordnung kann [hier](#) abgerufen werden.

Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards

Untenstehend finden sie die aktuellsten Verordnungen der Europäischen Kommission zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards.

An dieser Stelle darf auf den „IFRS aktuell Newsletter“ verwiesen werden ([Link zur Homepage](#)), in dem regelmäßig über alle von der EU übernommenen Standards und Interpretationen eine Übersicht gegeben wird.

Verordnung (EU) 2018/182 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards (IAS 28 und IFRS 1 sowie 12)

Die Verordnung (EU) 2018/182 der Kommission vom 07.02.2018 zur Änderung der Verordnung (EG) 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den International Accounting Standard 28 und die International Financial Reporting Standards 1 und 12, wurde am 08.02.2018 im Amtsblatt der EU (ABl L 34/1) veröffentlicht.

Die Verordnung kann unter folgendem [Link](#) abgerufen werden.

Verordnung (EU) 2018/289 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards (IFRS 2)

Am 27.02.2018 wurde im Amtsblatt der EU (ABl L 55/21) die Verordnung (EU) 2018/289 der Kommission vom 26.02.2018 zur Änderung der Verordnung (EG) 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf International Financial Reporting Standards 2 veröffentlicht.

Unter folgendem [Link](#) steht die Verordnung zum Download bereit.

Europäische Kommission leitet Konsultation zur Rechnungslegung in Europa ein

Im März 2018 hat die Europäische Kommission die zweite Phase des Konsultationsverfahrens zur Evaluierung der öffentlichen Finanzberichterstattung in Europa (Fitness check on the EU framework for public reporting by companies) eingeleitet und im Rahmen dessen einen Fragebogen freigegeben.

Im vorliegenden Konsultationsverfahren werden die folgenden Themenbereiche behandelt:

- eine übergeordnete Beurteilung des europäischen Finanzberichtsrahmens (Kohärenz, Mehrwert für Europa),
- eine Betrachtung des Finanzberichtsrahmens in Bezug auf grenzüberschreitend tätige Unternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und die Relevanz der Berichtsinhalte, ungeachtet der Branchenzugehörigkeit von Unternehmen,
- eine Beurteilung des europäischen Finanzberichtsrahmens für börsennotierte Unternehmen mit Fokus auf die IAS-Verordnung und die Transparenzrichtlinie,
- eine Evaluierung des europäischen Finanzberichtsrahmens für regulierte Unternehmen (Bankbilanz- und Versicherungsbilanzrichtlinie),
- eine Betrachtung des nicht-finanziellen Berichtsrahmens mit den Dimensionen CSR-Richtlinie, integrierte Berichterstattung und länderbezogene Berichterstattung durch Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie tätig sind oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreiben, sowie
- eine Betrachtung der Herausforderungen des digitalen Wandels (Auswirkungen einer elektronischen strukturierten Berichterstattung, Datenspeicherungsmechanismen und Kohärenz mit anderen Kommissionsdossiers auf diesem Gebiet).

Die Konsultation läuft bis zum 21. Juli 2018 und kann über folgenden [Link](#) aufgerufen werden. Derzeit steht nur eine englische Fassung zur Verfügung; eine deutsche und französische Sprachfassung sollen folgen.

Tätigkeiten des AFRAC

Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 9 – Lageberichterstattung (UGB)

Das AFRAC hat die Überarbeitung der Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (UGB) veröffentlicht. Die Einführung des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes im Jahr 2017 und insbesondere die dadurch geänderten Bestimmungen des UGB, machte eine Anpassung der Stellungnahme in Teilbereichen notwendig. Im Zuge dessen, wurde das eigenständige Kapitel 9 „Nichtfinanzielle Erklärung bzw nichtfinanzieller Bericht“ eingefügt sowie allgemeine Anpassungen vorgenommen.

Die Anpassungen aufgrund des NaDiVeG betreffen hauptsächlich folgende Inhalte (für die besonderen Bestimmungen des konsolidierten nichtfinanziellen Bericht bzw der konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung darf auf die AFRAC Stellungnahme verwiesen werden):

- *Anwendungsbereich (§ 243 Abs 1 UGB)*: Große Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und an den für die Größenklasseneinstufung maßgeblichen Abschlussstichtagen das Kriterium erfüllen, im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer zu beschäftigen, haben in den Lagebericht an Stelle der Angaben nach § 243 Abs 5 UGB eine nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen.
- *Inhalte der Erklärung bzw des Berichtes (§ 243 Abs 2 UGB)*: Es sind diejenigen Angaben zu tätigen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen. Die Analyse hat die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern.
- *Angaben gemäß Abs 2*: Beschreibung des Geschäftsmodells; Beschreibung der Konzepte zu den genannten Belangen; Ergebnisse der Konzepte; angewandte Due-Dilligence-Prozesse; wesentliche Risiken mit wahrscheinlich negativen Auswirkungen auf die Belange; die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren mit Bedeutung für die konkrete Geschäftstätigkeit; Einbeziehen von Rahmenwerken.
- *Weglassen von Informationen*: In Ausnahmefällen können Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die vom Unternehmen Verhandlungen geführt werden, weggelassen werden, soweit eine solche Angabe nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, der Geschäftslage der Gesellschaft ernsthaft zu schaden, und eine solche Nichtaufnahme ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit nicht verhindert. Diese Ausnahmeregelung ist restriktiv zu verstehen und darf nur in eng begrenzten Ausnahmefällen angewendet werden.
- *Stetigkeit*: Das Wahlrecht, eine nichtfinanzielle Erklärung als Teil des Lageberichtes oder als gesonderten Bericht zu erstatten, ist nach Ansicht des AFRAC nicht vom Stetigkeitsgebot erfasst. Weshalb ein Wechsel von einer nichtfinanziellen Erklärung zu einem gesonderten nichtfinanziellen Bericht bzw umgekehrt nicht ausgeschlossen ist. Vorausgesetzt wird jedoch, dass dieser Wechsel nicht willkürlich erfolgt und die formelle Stetigkeit innerhalb der Erklärung bzw des

gesonderten Berichts gewahrt bleibt. Des Weiteren wird in einem solchen Fall die Aufnahme einer Erläuterung in den Lagebericht empfohlen.

Die Stellungnahme ersetzt jene vom März 2016 und ist auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2106 beginnen, anzuwenden.

Der Download der Stellungnahme ist unter folgendem [Link](#) möglich.

Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 14 – Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)

Das AFRAC veröffentlichte die Überarbeitung der Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB).

Folgende Anpassungen bzw Erweiterungen wurden vorgenommen:

- Änderung der Frage 7 zu Frage 7a und Erweiterung dieser („Wie sind Investmentfondsanteile im Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen zu bilanzieren?“),
- Neuaufnahme der Frage 7b („Wie sind Erfolge aus Anteilen an Investmentfonds beim Anteilshaber zu bilanzieren?“)
- Zusätzlich wurden in den Erläuterungen die entsprechenden Randziffern eingefügt bzw angepasst.

Die Stellungnahme kann [hier](#) abgerufen werden.

Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 25 – Rechnungslegung von Privatstiftungen (UGB)

Das AFRAC hat die Überarbeitung der Stellungnahme 25: Rechnungslegung von Privatstiftungen (UGB) veröffentlicht. Aufgrund der Änderungen durch das Steuerreformgesetz 2015/16 war eine Anpassung von Steuersätzen erforderlich.

Folgende Steuersätze wurden in den Erläuterungen angepasst:

- Der KEST-Satz für Zuwendungen an den Begünstigten wurde von 25% auf 27,5% angepasst.
- Bei der Übernahme der KEST durch die Privatstiftung, ergibt sich in Summe nunmehr eine KEST-Belastung in Höhe von 37,93%.

Die vorliegende Stellungnahme ersetzt jene vom März 2017 und ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 beginnen.

Den Download der überarbeiteten Stellungnahme finden sie [hier](#).

Entwurf für die Ergänzung der AFRAC-Stellungnahme 24 – Beteiligungsbewertung (UGB)

Im Jänner 2018 wurde vom AFRAC ein Entwurf für die Ergänzung der Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (UGB) veröffentlicht. Es wurde eine Ergänzung um den Anhang (Verwendbarkeit von Bewertungsgutachten) und damit verbundene Anpassungen vorgenommen.

Der neu eingefügte Anhang soll die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Beteiligungsbewertung nach den IFRS (insbesondere IAS 36 und IFRS 13) und nach dem UGB auf Basis dieser Stellungnahme exemplarisch für das Fachgutachten KFS/BW 1 darstellen. Der Anhang beinhaltet folgende Kapitel:

- Allgemeines (relevante Wertkonzepte, Methoden, etc),
- Ermittlung der Cashflows (Planungsgrundlagen, Brutto- und Nettoverfahren, Planungshorizont, Ewige Rente, etc),
- Ermittlung des Diskontierungszinssatzes (Risikoberücksichtigung).

Der Entwurf befand sich bis Ende Februar 2018 im Public Posting. Der Download der Stellungnahme ist unter folgendem [Link](#) möglich.

Entwurf der AFRAC-Stellungnahme 32 – Umsatzrealisierung (UGB)

Das AFRAC hat Anfang März 2018 den Entwurf einer neuen Stellungnahme 32: Umsatzrealisierung (UGB) veröffentlicht. Die Stellungnahme soll sich mit der Analyse der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) des UGB betreffend Umsatzrealisierung sowie der Untersuchung von Einzelfragen hierzu auseinandersetzen. Es wird auch auf die Bestimmungen des IFRS 15 eingegangen. Dabei wird erläutert inwieweit Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Regelungen des IFRS 15 einerseits und des UGB andererseits bestehen.

Die neue Stellungnahme soll unter anderem, folgende Kapitel beinhalten:

- Umsatzerlösdefinition,
- Umsatzrealisierung nach dem UGB,
- 5-Schritte-Modell zur Erlösrealisierung nach IFRS 15,
- Vertragsänderungen,
- Vertragskosten,
- spezifische Vertragsgestaltungen.

Der Entwurf befindet sich derzeit im Public Posting, die diesbezügliche Frist wurde kürzlich bis Anfang Mai 2018 verlängert.

Unter folgendem [Link](#) steht der Entwurf zum Download bereit.

Entwurf der AFRAC-Stellungnahme 33 – Wesentlichkeit bei der Aufstellung von UGB-Abschlüssen

Im März 2018 wurde vom AFRAC ein Entwurf für eine neue Stellungnahme 33: Wesentlichkeit bei der Aufstellung von UGB-Abschlüssen veröffentlicht. Sie soll unter anderem den Grundsatz und Einzelfragen der Wesentlichkeit aus Sicht des Aufstellers eines Jahres- bzw Konzernabschlusses nach dem UGB darstellen. Die Wesentlichkeit in Bezug auf gesonderte Berichte wie den Lagebericht ist von der Stellungnahme jedoch nicht umfasst.

Die neue Stellungnahme soll unter anderem, folgende Kapitel beinhalten:

- Grundsatz & Definition der Wesentlichkeit,
- Auslegung des Begriffs der Wesentlichkeit nach § 189a Z 10 UGB (Begriff des „Nutzers“, Maßstab der Wesentlichkeit),
- Anwendungsbereich der Wesentlichkeit nach § 196a Abs 2 UGB,
- Wesentlichkeit in der Konzernrechnungslegung.

Der Entwurf befindet sich bis Mitte Mai 2018 im Public Posting. Der Download der Stellungnahme ist unter folgendem [Link](#) möglich.

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Stand: 13. Dezember 2017

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde. Die Änderungen zum vorigen Arbeitsprogramm sind orange markiert.

laufende/abgeschlossene Projekte	Q4 2017	geplant	
		Q1 2018	Q2 2018
Erweiterung AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern im UGB	St		
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) um die Frage der Verwirklichung der Erträge aus thesaurierenden Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds	St		
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlusserstellers		E-St	
Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach UGB		E-St	E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente		E-St	

Einzelfragen zur Umsatzrealisierung nach UGB	E-St	E-St	
Kapitalkonsolidierung im UGB	E-St	E-St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB) (Ergänzung um das Thema der Rückdeckungsversicherungen)	E-St	E-St	
IFRS 9 und UGB	PP		
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (Anpassung an das NaDiVeG)	St		
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 22: Corporate Governance Bericht (Anpassung an das NaDiVeG)	St		
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 25: Rechnungslegung von Privatstiftungen (UGB)	St		
CL zum EFRAG DP Goodwill Impairment Test: Can it be improved?	K		
CL zum IASB ED/2017/5 Accounting Policies and Accounting Estimates – Proposed amendments to IAS 8	K		
CL zum IASB DP/2017/6 Definition of Material – Proposed amendments to IAS 1 and IAS 8	K		
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (UGB) (Ergänzung um einen Anhang)		E-St	
AG Unternehmensfortführung gemäß § 201 Abs. 2 Z 2 UGB	RG		

Abkürzungen: E = Entwurf, K = Kommentar, PP = Positionspapier, St = Stellungnahme

Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW)

Umstellung des Kammernamens und des Kammerlogos

Mit Jänner 2018 wurde aus der „Kammer der Wirtschaftstreuhandler“ die „Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW)“ präsentiert. Gleichzeitig wurde das neue Kammerlogo „KSW“ präsentiert. Die neue Kammerbezeichnung soll Bezug auf die Neuausrichtung der beiden Berufsgruppen nehmen und insbesondere klarstellen, dass der Steuerberater der Spezialist für Steuerrecht und die Parteienvertretung ist und der Wirtschaftsprüfer sich auf Prüfungsleistungen konzentriert.

Übersicht – Arbeitsprogramm

Stand: Dezember 2017

Das Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision gibt einen Überblick über die Projekte des Fachsenats (laufende Facharbeiten, Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen). Bei Facharbeiten wird deren Status und geplante Fertigstellung (Beschluss) angezeigt; die angegebenen Termine sind Schätzwerte.

Laufende Facharbeiten (Fachgutachten und Stellungnahmen) [Abkürzungen: E = Entwurf, B = Beschluss]	Quartal 3 2017	Quartal 4 2017	Quartal 1 2018	Quartal 2 2018
Arbeitsgruppe Banken/Versicherungen/Leasing:				
Aktualisierung des Fachgutachtens zur Prüfung der Beachtung von für Kreditinstitute wesentlichen Rechtsvorschriften gemäß § 63 Abs. 4 ff. BWG und Berichterstattung darüber in einer Anlage zum Prüfungsbericht (KFS/BA 9)		B		
Aktualisierung der Empfehlung zur Erklärung der Geschäftsleiter über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (KFS/BA 14)		B		
Wirksamer Dialog zwischen Abschlussprüfern von Versicherungen und der FMA (Sub-AG Versicherungen)				
Arbeitsgruppe Prüfung:				
Aktualisierung des Fachgutachtens über die Erteilung von Bestätigungsvermerken (KFS/PG 3)	B			
Überarbeitung der Stellungnahme Ausgewählte Fragen zur Redepflicht des Abschlussprüfers gemäß § 273 Abs 2 und 3 UGB (KFS/PE 18)		B		
Redaktionelle Anpassungen in bestehenden Fachgutachten infolge geänderter Rechtsvorschriften (insbesondere WTBG 2017, neue Ausübungsrichtlinien sowie Börsegesetz 2018)		B		
Aktualisierung der Stellungnahme zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25)			E	B
Fachgutachten zur Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen			E/B	
Stellungnahme zu Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten				E
Zurücknahme von KFS/PG 3a		B		
Überarbeitung von KFS/PG 1 betreffend vorgehensweise bei freiwilligen Abschlussprüfungen nach ISA (vorgemerkt)				
Aktualisierung und Überarbeitung der Fachgutachten KFS/PG 13 und KFS/PG 14 (geplant)				E

Anpassung des Fachgutachtens zu ausgewählten Fragen bei der Tätigkeit als Stiftungsprüfer (KFS/PE 21) iZm der geplanten Novelle des Privatstiftungsgesetzes (vorgemerkt)				
Arbeitsgruppe Rechnungslegung:				
Positionspapier zum Thema "Einheitsbilanz"	B			
Fachgutachten zu Fragen der Fortführungsannahme gemäß § 201 Abs. 2 Z 2 UGB (KFS/RL 28)	B			
Überarbeitung Fachgutachten über Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen (KFS/RL 26)			E	
Zurücknahme von KFS/RL 16		B ¹		

¹ vorbehaltlich Beschluss der Überarbeitung von AFRAC 14 durch AFRAC

Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen [Abkürzungen: Be = Zur Begutachtung erhalten, S = Stellungnahme abgegeben]	Quartal 3 2017	Quartal 4 2017	Quartal 1 2018	Quartal 2 2018
Börsegesetz 2018, Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (MiFID II Umsetzung)	Be / S			
Bundesgesetz, mit dem das Privatstiftungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017 – PSG-Nov 2017)	Be / S			
Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz (BWG), das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG), das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMAGB), das Kapitalmarktgesetz (KMG) und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016) geändert werden	Be / S			
Entwurf Überarbeitung AFRAC 27 betreffend Personalrückstellungen / finanzmathematische Methode		Be / S		

Neues aus der Rechtsprechung

OGH-Rechtsprechung

Jahresabschluss – Werterhellung oder Wertbeeinflussung

Im vorliegenden Fall hatte der OGH über die Revision der klagenden Partei (Masseverwalter im Konkurs einer GmbH) gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz zu entscheiden. Gegenstand des Begehrens war ein Schadenersatz iHv 400.000 Euro. Die klagende Partei war der Ansicht, dass die Erstellerin der Bilanz der GmbH (Beklagte) zum Jahresabschluss eine Forderung über 650.000 Euro mangels ihr bekannter Werthaltigkeit nicht in die Bilanz hätte einstellen dürfen. Zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses sei die GmbH bereits insolvenzrechtlich überschuldet und der Geschäftsführer zur Stellung eines Insolvenzantrages verpflichtet gewesen. Die Beklagte hätte zum Insolvenzantrag raten müssen. Nach den Feststellungen hat die Planungsrechnung noch vor Erstellung der Bilanz die wertaufhellende Erkenntnis ergeben, dass die in die Buchhaltung zum Nominale eingestellte Forderung jedenfalls zu einem um 45% abgeminderten Wert, aber in diesem Ausmaß werthaltig, eingestellt werden durfte. Die Bilanz hätte dann das Eigenkapital noch nicht entscheidend im Minusbereich ausgewiesen.

Der OGH hat dazu festgestellt, dass für die Beurteilung, ob bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten wurden und ob die Beklagte als mit der Erstellung des Jahresabschlusses Beauftragte die gesetzlich gebotene Sorgfalt eingehalten hat, eine Erörterung durch geeignete Sachverständige notwendig ist. Ebenso ist von diesen festzustellen, welcher Wert einer Forderung zu einem bestimmten Zeitpunkt beizumessen ist. Um beurteilen zu können, ob nach dem Abschlussstichtag gewonnene Erkenntnisse zu berücksichtigen sind, sind Erkenntnisse über Ereignisse, die zu einer Aufhellung der Werte in der Bilanz führen (Wertehellungstheorie), von jenen abzugrenzen, die sich lediglich auf die Zeit nach dem Abschlussstichtag beziehen und erst zu dieser Zeit wertbeeinflussend (Wertbeeinflussungstheorie) und daher bei der Bewertung zum Abschlussstichtag nicht zu berücksichtigen sind. Zusätzliche Informationen über zum Bilanzstichtag bereits bestehende und somit objektiv erkennbare Verhältnisse sind werterhellend. Zu berücksichtigen sind daher nicht nur die bereits am Abschlussstichtag selbst vorliegenden Informationen, sondern sämtliche Erkenntnisse, die bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses über die wirklichen Verhältnisse zum Abschlussstichtag erlangt werden.

OGH 25.10.2017, 6 Ob 250/16g

Offenlegung – Mäßigungsmöglichkeit der Zwangsstrafe

Im vorliegenden Fall hatte der OGH über den außerordentlichen Revisionsrekurs einer GmbH sowie deren Geschäftsführer gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien zu entscheiden. Gegenstand der Verhandlung war die Verhängung von Zwangsstrafen gem § 283 UGB aufgrund der Verletzung der Offenlegungspflicht. Die Revisionsrekurswerber beehrten eine Mäßigung der Zwangsstrafe gem § 285 Abs 3 Z 1 UGB.

Der Jahresabschluss wurde nicht fristgerecht eingereicht. Des Weiteren wurde von der Vorinstanz ein Verschulden der Offenlegungspflichtigen darin festgestellt, dass diese nicht durch zweckentsprechende Organisationsmaßnahmen die Erfüllung der Offenlegungspflicht überwachten. Der Kontrollpflicht kann durch Nachfrage beim Vertreter, ob der Jahresabschluss tatsächlich eingereicht wurde, einer Einsichtnahme in das Übermittlungsprotokoll oder einer Einsichtnahme in das Firmenbuch nachgekommen werden.

Der OGH hat den Revisionsrekurs zurückgewiesen und entschied, dass eine Mäßigung der Zwangsstrafe nur dann stattzugeben ist, wenn – neben den anderen Voraussetzungen – die „Einbringung“ für den Antragsteller mit besonderer Härte verbunden ist, womit dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angesprochen ist. Offenlegungspflichtige, die die Zwangsstrafe ohne besondere Schwierigkeiten bezahlen können, werden daher von § 285 Abs 3 Z 1 UGB nicht erfasst (auch wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind). Alle Voraussetzungen müssen demnach kumulativ vorliegen.

OGH 25.10.2017, 6 Ob 175/17d

Geschäftsführerhaftung bei Insolvenzverschleppung

Die Beklagten erwarben als Geschäftsführer einer GmbH einen Teilbetrieb, der danach auch tatsächlich betrieben wurde. Der Kaufpreis konnte jedoch von der GmbH nicht beglichen werden und es wurde Ratenzahlung vereinbart. Letztendlich wurde die Zahlung des pfandrechtl. sichergestellten Kaufpreises gestundet, bis es schließlich zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH kam. Die Beklagten veranlassten, in der Zeit nach Vorliegen der insolvenzrechtlich relevanten Überschuldung der GmbH, Zahlungen an die Gebietskrankenkasse. Der Kläger (Masseverwalter im Konkurs der GmbH) begehrte daraufhin von den Gesellschaftern (gestützt auf § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG) die Zahlung dieses Betrages samt Zinsen. Gem § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG sind Geschäftsführer der Gesellschaft zu Schadenersatz verpflichtet, wenn Zahlungen nach dem Zeitpunkt geleistet werden, in dem sie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens begehren hätten müssen. Das Zahlungsverbot beginnt grundsätzlich mit dem Eintritt der materiellen Insolvenz.

Im Rahmen dieses Verfahrens stellte der OGH fest, dass Zahlungen, die auch nach Eintritt der materiellen Insolvenz mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind, vom Zahlungsverbot ausgenommen sind. Unter diese Ausnahme fallen bspw Zahlungen an ohnehin voll zu befriedigende Aus-, Absonderungs- oder Aufrechnungsberechtigte oder Zahlungen innerhalb der Antragsfrist (§ 69 IO: Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist spätestens 60 Tage nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu beantragen), die zur Unternehmensfortführung notwendig sind, etwa Zahlungen in Erfüllung zweckmäßiger Zug-um-Zug-Geschäfte sowie die Zahlung von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung.

Des Weiteren hat der OGH unter anderem festgestellt, dass der – durch unzulässige Zahlungen nach Eintritt der materiellen Insolvenz – entstandene Schaden, in einer Schmälerung des verteilbaren Gesellschaftsvermögens (Insolvenzmasse) besteht. Es wird demnach an einen Gesamtschaden im Sinne einer Massenschmälerung während der Insolvenzverschleppungsphase angeknüpft und nicht auf einen Ersatz jeder einzelnen unzulässigen Zahlung abgestellt.

OGH 26.9.2017, 6 Ob 164/16k

Wissenswertes

FMA veröffentlicht strategische Ziele für 2018

Das Maßnahmenpaket der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zur Aufsichtsreform 2017 ist am 03.01.2018 in Kraft getreten. Die FMA wird künftig in allen Aufsichtsbereichen für das jeweils kommende Jahr thematische Schwerpunkte festlegen. Für 2018 wurden diese bereits veröffentlicht und stehen auf der Homepage der FMA zum [Download](#) zur Verfügung.

Folgende strategische Ziele wurden für das Jahr 2018 festgelegt:

- Stärkung der Eigenkapitalbasis der beaufsichtigten Unternehmen,
- Optimierung der internen Kontrollsysteme und Governance-Strukturen,
- Verbesserung der Voraussetzungen zur Krisenbewältigung,
- Ausbau des kollektiven Verbraucherschutzes,
- Vertiefung und Verbreiterung der Prävention der Geldwäsche und
- Chancen der Digitalisierung nutzen bzw ihre Risiken managen.

Die von der FMA ausgewählten Bereiche bilden nach deren Ansicht die Kernpunkte der jüngsten regulatorischen Entwicklungen (bspw aufgrund der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente MiFID II sowie die begleitende Europäische Finanzmarktverordnung MiFIR) und sollen daher verstärkt in den Fokus gerückt werden.

Ansprechpartner

Bettina Szaurer

Tel. +43 1 501 88-1833

E-Mail: bettina.szaurer@pwc.com

Annette Köll

Tel. +43 1 501 88-1648

E-Mail: annette.koell@pwc.com

Daniela Ziehfrend

Tel. +43 1 501 88-1627

E-Mail: daniela.ziehfrend@pwc.com

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Bettina Szaurer, Annette Köll, Daniela Ziehfrend

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

www.pwc.at